

21. Nov. 1959

127

Für das Nachschlagewerk!

ja

Für die Sammlung!

nein

Für die Fachpresse!

ja

Gesetz: BGB §§ 611, 276, 254, Haftung des Arbeitnehmers
bei gefahreneigter Arbeit; VVG § 67 Abs. 1

Leitsätze:

- 1) Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahreneigter Arbeit grob fahrlässig verursacht, muß er in aller Regel allein tragen.
- 2) Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahreneigter Arbeit nicht grob fahrlässig verursacht, sind bei normaler Schuld in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu teilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind. Bei geringer Schuld des Arbeitnehmers wird in aller Regel der Arbeitgeber solche Schäden allein zu tragen haben. (Bestätigung des Urteils des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 1959 - 2 AZR 402/55).

Aktenzeichen: 2 AZR 547/58

Urteil des BAG vom 21. November 1959

LAG

Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. November 1959
durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Stumpf
und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter v.Lossau
und Fink für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 2. Kammer
in Köln - vom 23. Oktober 1958 - 2 Sa 236/58 -
insoweit aufgehoben, als es die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln
vom 16. Mai 1958 - 7 Ca 286/58 - wegen eines Klage-
betrages von 854,15 DM nebst dazu geltend gemachten
Zinsen zurückgewiesen hat. Insoweit wird die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Landesarbeits-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte ist bei dem Taxiunternehmen D in K als Chauffeur beschäftigt. Am 2. September 1957 fuhr er morgens gegen 6⁴⁰ Uhr einen Fahrgast aus der Kölner Innenstadt über die Mülheimer Brücke. Hierbei erlitt er einen Unfall dadurch, daß er auf den nassen Straßenbahnschienen ins Schleudern kam und nach zweimaligem Drehen gegen das in seiner Fahrtrichtung linke Brückengeländer stieß, welches aus seiner Verankerung gerissen wurde. Die Reifen der Taxe waren stark abgefahren, was der Beklagte seinem Arbeitgeber gegenüber schon mehrfach beanstandet hatte. Der Beklagte stand zur Zeit des Unfalles unter Alkoholeinfluß. Die Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 0,97 o/oo. In dem aus diesem Unfall entstandenen Strafverfahren wurde der Beklagte von der Anklage eines Vergehens nach §§ 315 a Abs. 1 Ziffer 2, 316 StGB aus Mangel an Beweisen freigesprochen mit der Begründung, daß bei der festgestellten Blutalkoholkonzentration nicht mit Sicherheit eine Fahruntüchtigkeit des Beklagten habe als bewiesen angenommen werden können.

Der aus diesem Unfall entstandene Sachschaden beträgt ca. 2.500,-- DM. Die Klägerin, bei der der Taxiunternehmer D kaskoversichert ist, hat an diesen 1.908,31 DM gezahlt. Unter Berufung auf § 67 Abs. 1 VVG hat sie von dem Beklagten Bezahlung dieses Betrages verlangt mit der Begründung, der Beklagte habe den Unfall grob fahrlässig verschuldet. Die grobe Fahrlässigkeit des Beklagten sei deshalb gegeben gewesen, weil er unter Alkoholeinfluß gestanden habe, übermüdet gewesen und trotz der abgenutzten Profile der Reifen mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren sei.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, die Hauptursache des Unfalles sei der schlechte Zustand der Reifen gewesen. Er sei nicht mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren und auch nicht infolge des Alkoholgenusses fahruntüchtig gewesen. Er sei auch nicht übermüdet gewesen, obwohl sein Arbeitgeber ihm - bei Vermeidung des Verlustes seines Arbeitsplatzes - einen 24-stündigen Dienst abgefordert habe. Er hat geltend gemacht, sein Arbeitgeber



- 3 -

könne ihn bei gefahreneigter Arbeit nur für grob fahrlässig verursachte Schäden in Anspruch nehmen; er habe den Unfall aber nicht grob fahrlässig verursacht; deshalb könne die Klägerin über § 67 Abs. 1 VVG gegen ihn auch keine Ersatzansprüche erworben haben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr nur in Höhe von 100,-- DM entsprochen. Es hat angenommen, bei gefahreneigter Arbeit hafte der Arbeitnehmer nur für grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Beklagte habe auch grob fahrlässig den Unfall verursacht. Jedoch treffe den Arbeitgeber D ein erhebliches Unfallmitverschulden deshalb, weil er trotz Gegenvorstellungen seitens des Beklagten es unterlassen habe, die abgenutzten Reifen der Unfalltaxe zu erneuern und weil er damit leichtfertig gehandelt habe. Aus diesem Grunde könne der Beklagte nur zu einem geringen Teil mit den Unfallfolgen belastet werden und habe die Klägerin über § 67 Abs. 1 VVG gegen ihn nur einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 100,-- DM. Mit der Revision begehrt die Klägerin Zahlung weiterer 854,15 DM; sie räumt ein 50 %-iges Unfallmitverschulden D ein, bekämpft aber die Annahme des Landesarbeitsgerichts, das Unfallmitverschulden D sei höher.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin kann von dem Beklagten Zahlung weiterer 854,15 DM nur verlangen, wenn der Beklagte seinem Arbeitgeber D in Höhe von 954,15 DM und damit für die Hälfte des Sachschadens haftete, den die Klägerin D erstattet hat, und wenn eine dementsprechende Schadenersatzforderung D gegen den Beklagten auf die Klägerin nach § 67 Abs. 1 VVG kraft Gesetzes übergegangen ist.
2. Für die Frage, inwieweit der Beklagte seinem Arbeitgeber für den Unfallschaden haftet, ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, bei gefahreneigter Arbeit



- 4 -

hafte der Arbeitnehmer nur, wenn er grob fahrlässig den Schaden verursacht habe. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft. Wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehenen Urteil vom 19. März 1959 - 2 AZR 402/55 - mit eingehender Begründung ausgeführt hat, hat ein Arbeitnehmer, der bei gefahreneigter Arbeit Schäden grob fahrlässig verursacht, diese in aller Regel allein zu tragen. Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahreneigter Arbeit nicht grob fahrlässig verursacht, sind bei normaler Schuld in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind. Bei geringer Schuld des Arbeitnehmers wird in aller Regel der Arbeitgeber solche Schäden allein zu tragen haben. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird verwiesen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Zitaten, die das Landesarbeitsgericht für seine Annahme angeführt hat, bei gefahreneigter Arbeit hafte der Arbeitgeber nur bei grober Fahrlässigkeit. Beide Zitate (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, 1959, S. 212 ff. 214 und BGHZ 16, 111 116 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) stimmen mit der Ansicht, wie sie der Senat in dem Urteil vom 19. März 1959 - 2 AZR 402/55 - des Näheren ausgeführt hat, durchaus überein.

3. Schon dieser Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts in seinem rechtlichen Ausgangspunkt zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Denn es muß möglich erscheinen, daß bei Inbetrachtung des richtigen Ausgangspunktes, nämlich, daß in aller Regel der Arbeitnehmer auch bei gefahreneigter Arbeit nicht erst bei grober Fahrlässigkeit überhaupt, sondern schon bei normaler Schuld quotal haftet, das Landesarbeitsgericht bei Berücksichtigung dieser Grundsätze und bei Berücksichtigung des zweifelsfreien Unfallmitverschuldens des Arbeitgebers zu einer anderen quotalen Schadensver-

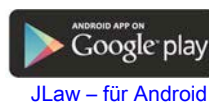
teilung gekommen wäre als der, die es für angebracht gehalten hat. Diese Möglichkeit reicht aus, um einen kausalen Rechtsverstoß des Landesarbeitsgerichts im Sinne des § 549 Abs. 1 ZPO bei der Anwendung des Rechtsgrundsatzes des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei schadensgeneigter Arbeit und dazu noch gegen § 254 Abs. 1 BGB anzunehmen.

4. Bei der danach gebotenen Neuabwägung nach näherer Maßgabe des zu Ziffer 3 dieser Entscheidungsgründe zum innerbetrieblichen Schadensausgleich bei gefahrengeneigter Arbeit Ausgeführten sowie bei der Berücksichtigung des erheblichen Unfallmitverschuldens des Arbeitgebers wird das Landesarbeitsgericht, wenn es nicht beide rechtlichen Gesichtspunkte erneut verfehlen will, auch zu Lasten des Beklagten berücksichtigen müssen, daß er unter Alkoholeinfluß stand. Denn wenn, wie das Landesarbeitsgericht für möglich hält, bei dem Beklagten wegen des Alkoholgenusses verminderte Fahrtüchtigkeit vorgelegen hat, widerstreitet es der allgemeinen Erfahrung, anzunehmen, daß der Unfall auf der zur Unfallzeit völlig freien und sehr breiten Brückenfahrbahn in der geschehenen Weise nicht auch auf den Alkoholgenuß des Beklagten zurückzuführen wäre.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf Dr. Joachim
v.Lossau Fink



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)